

Warum die geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen - einen noch besseren Schutz für TäterInnen bedeuten, minderjährige Gewaltopfer diskriminieren und das Ziel verfehlen

Zu den in der Drucksache 16/12910 geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches bezgl. der Genitalverstümmelungen an Mädchen stellen wir folgendes fest:

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Erkenntnis, dass Genitalverstümmelungen schwerwiegende Grundrechtsverletzungen darstellen und Maßnahmen zur Verhinderung der Verstümmelungen verfassungsrechtlich angezeigt sind.

Die Grundrechte unserer Verfassung sind nicht nur als Abwehrrechte gegen den Staat, sondern vielmehr als Gewährsrechte zu sehen. Daraus resultiert die staatliche Pflicht, die Mitglieder der Gesellschaft vor schwerwiegenden Eingriffen in ihre Grundrechte zu schützen. Diese Schutzpflicht gilt in besonderem Maße für Kinder - vor allem dann, wenn an ihnen Gewalt und Misshandlungen durch Eltern/Familie verübt werden.

Durch die Genitalverstümmelung – eine schwere, irreversible spezifische Kindesmisshandlung, die im innerfamiliären Rahmen verübt wird – werden die höchsten Rechtsgüter der Opfer (Recht auf Würde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) verletzt. Der Schutz von Mädchen vor der Gewalt der Genitalverstümmelung stellt somit eine staatliche Pflicht dar, die nicht nur ethisch-moralisch, sondern vor allem verfassungsrechtlich begründet ist.

Diesen Schutz zu gewähren bedeutet, die Verstümmelungen umfassend zu verhindern - also dafür zu sorgen, dass die Gewalt an den Opfern gar nicht erst verübt wird.

Schutz kann nur durch tatsächliche Prävention (prävenire = zuvorkommen / verhindern) herbeigeführt werden.

Das Strafgesetz ist weder in seiner Wirkungsweise noch seinem Sinn nach ein Instrument zur Prävention von Gewalttaten.

Das Strafgesetz dient einzig der Repression begangener Straftaten. Das bedeutet, es greift immer erst dann, wenn es für die Opfer bereits zu spät ist – verhindert werden die Taten dadurch nicht.¹

Das bedeutet, dass eine SCHUTZ-Lücke per se durch keine Änderung des Strafgesetzes geschlossen werden kann.

Die Schaffung spezieller strafrechtlicher Regelungen bezüglich Genitalverstümmelungen hat und hatte bislang in keinem europäischen Land (Belgien, Dänemark, UK, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien) irgendeine Auswirkung

- **auf die tatsächliche Strafverfolgung der TäterInnen, noch**
- **auf den Schutz der Opfer**

¹ Die einzige Möglichkeit, mittel- und langfristig u.a. durch konsequente Repression der TäterInnen nachhaltige Prävention zu erreichen, setzt die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen voraus, mit denen Opfer und TäterInnen als solche identifiziert werden können. Erst wenn die TäterInnen wissen, dass sie die Tat unter keinen Umständen unentdeckt und ungesühnt begehen können – sondern unausweichlich zur Verantwortung gezogen werden – kann sich eine Präventivwirkung aus der Repression ergeben. Ebendiese Rahmenbedingungen fehlen bislang völlig – und bleiben auch in dem Gesetzesentwurf unberücksichtigt, sodass in der Praxis weiterhin absolute Sanktionslosigkeit der Verstümmelungen zu erwarten ist...

Im Gegenteil: In Großbritannien, wo seit 25 Jahren ein explizites Gesetz zum Verbot der Verstümmelungen besteht, wurden bis heute keine TäterInnen zur Verantwortung gezogen – während jedes Jahr zwischen 500² und 3.000³ weibliche Kinder verstümmelt werden – also zwischen 12.500 und 75.000 Opfer seit Einführung des Gesetzes...In allen anderen Ländern sieht es ähnlich aus: die Anzahl der Verurteilungen kann „an einer Hand“ abgezählt werden.

Fakt ist: bis zu 80%⁴ der Mädchen aus den Risikogruppen werden mitten in Europa verstümmelt!

Die Signalwirkung und Botschaft an die TäterInnen, die somit von solchen Genitalverstümmelungs-Gesetzen ausgeht, ist somit eindeutig: Sie haben nichts zu befürchten. Die Empire der letzten Jahre beweist es. Und diese Erfahrungswerte dürfen nicht einfach ignoriert werden.

Wir weisen außerdem dringend darauf hin, dass Frankreich – das einzige Land, in dem es einige nennenswerte Verurteilungen gab – KEIN spezifisches Gesetz hat, wie fälschlicherweise in dem Gesetzesentwurf angegeben wird – sondern das geltende Recht anwendet.

Dennoch entbehrt die Behauptung, dort gäbe es „positive Erfahrungen mit der rechtlichen Signalwirkung“ jeder Grundlage. Im Gegenteil: Da in Frankreich – wie in allen übrigen europäischen Ländern auch – weder angemessene Rahmenbedingungen zur konsequenten Identifizierung der Opfer eingeführt wurden, noch entsprechende Maßnahmen erarbeitet wurden, um das Verbrechen – gerade im Ausland - zu verhindern, hat lediglich eine massive Verschiebung der Problematik stattgefunden, wie es die renommierte französische Rechtsanwältin Linda Weil-Curiel beschreibt:

“The problem we face now is that parents leave their daughters intact until they are 12 or 13 for fear of medical examination if the girl is sick. But they send them then on holiday abroad, the family there gets hold of their passport and sends them to the village where they are excised then forced into marriage, which is actually a rape. When the girl finally returns to France with “husband” in tow, he will claim French nationality after the civil marriage in France.”⁵

(„Das Problem, dem wir und nun gegenüber sehen ist, dass die Eltern ihre Töchter bis zum 12. oder 13. Lebensjahr unversehrt lassen – aus Angst vor medizinischer Untersuchung, wenn sie krank sind. Aber dann schicken sie sie in die Ferien – die Familie nimmt ihnen die Pässe an und sie werden in die Dörfer gebracht, wo sie verstümmelt und zwangsverheiratet werden – was nichts anderes als Vergewaltigung ist. Wenn das Mädchen mit dem „Ehemann“ nach Frankreich zurückkehrt, beantragt er nach der amtlichen Hochzeit in Frankreich die französische Staatsbürgerschaft.“)

Eine Analyse der eklatanten Diskrepanz zwischen der quantitativen Dimension des Verbrechens Genitalverstümmelung in Deutschland/Europa und den fehlenden

² siehe Angaben der Agency for Culture Change Management UK, The Times, 16. März 2009: http://www.timesonline.co.uk/tol/life_and_style/health/article5913979.ece

³ Schätzungen der British Medical Association, siehe Patrick Trousson (EU-Daphne)-Projekt: <http://www.geocities.com/africanwomen2000/articles.html>

⁴ Diese Erkenntnisse stammen direkt von der Basis, aus den Communities, siehe Artikel der holländischen Zeitung „Trouw“ vom Newspaper “Trouw”; January 19th 2007, see: <http://www.trouw.nl/achtergrond/deverdieping/article1445127.ece?all=true>

⁵ persönliche Korrespondenz zwischen Linda Weil-Curiel und Ines Laufer, Initiatorin der TaskForce; 19. Januar 2007

Strafverfahren zeigt die tatsächlichen Schutz-Lücken umso deutlicher. Das gilt ebenso für die Rahmenbedingungen, die eine Verurteilung der TäterInnen systematisch verhindern! (siehe Punkt 3)

Die geplanten Änderungen des Strafgesetzes führen das erklärte Ziel, rechtliche SCHUTZ-Lücken hinsichtlich der Genitalverstümmelungs-Gefährdung von Mädchen zu schließen, also von vornherein ad absurdum.

Im Hinblick auf die spezifische Systematik der Genitalverstümmelung als innerfamiliär legitimierte Gewalt gegen minderjährige Schutzbefohlene mit Migrationshintergrund wird insbesondere die Aufnahme der Verstümmelungen in den §226 StGB (schwere Körperverletzung) eine konsequente Strafverfolgung in noch weitere Ferne rücken und den bislang – verfassungswidrig - staatlich konstruierten Schutz der TäterInnen/AnstifterInnen weiter verbessern.

1. Verbesserung des TäterInnenschutzes durch Aufnahme des expliziten Straftatbestandes „Genitalverstümmelung“ in den §226, Abs. 1, StGB

Begründung: Was im ersten Moment vielleicht paradox klingen mag, beruht auf folgenden Tatsachen:

- Wird Genitalverstümmelung wie geplant als eigener Straftatbestand im §226 StGB, Absatz 1 verankert, so wird das tatsächliche Strafmaß keineswegs ein bis zehn Jahre betragen, sondern „nicht unter drei Jahren“, denn
- Absatz 2, §226 StGB käme grundsätzlich IMMER zur Anwendung, denn Genitalverstümmelungen werden grundsätzlich IMMER absichtlich und wissentlich verübt. Dieses Strafmaß gilt sowohl für die ausführenden TäterInnen als auch für die AnstifterInnen (siehe §26 StGB) Die AnstifterInnen der Tat stammen grundsätzlich IMMER aus dem direkten Familienumfeld, oft sind es die Eltern der Opfer.
- Bei nicht-deutschen TäterInnen UND AnstifterInnen, die nach §226, Abs. 2 StGB verurteilt werden – also „nicht unter drei Jahren“ - erfolgt aufgrund der Tangierung des Ausländerrechts nach rechtskräftiger Verurteilung zwingend die Abschiebung (gem. §47 Abs 1 AuslG; vgl. Rennert, Kommentar zum AuslG, 7. Auflage 1999, §47 Randnummer 5): konkret die Abschiebung eines oder mehrerer Familienmitglieder, i.d.R. der Eltern der i.d.R. minderjährigen Opfer, denn der Großteil der Opfer und TäterInnen haben keine deutsche Staatsbürgerschaft..

Auf diese Tatsache muss größtes Augenmerk gelegt werden, denn

Welche Folgen wären für die Opfer zu erwarten?

Was soll mit den i.d.R. minderjährigen Verstümmelungsopfern geschehen, wenn die Eltern abgeschoben werden?

Fatal wäre es, wenn dieser Aspekt einen noch effizienteren, sichereren und sehr praktischen Schutz der hauptverantwortlichen TäterInnen - d.h. der Gewalt-anstiftenden Familien/Eltern - nach sich ziehen würde, denn

- massive Gewaltandrohung, Einschüchterung, „Brain-washing“ und Ausübung von Druck auf die Opfer durch die Familien wird sich verschärfen. Das bedeutet, dass
- die Wahrscheinlichkeit, dass Opfer – auch nach Erreichen der Volljährigkeit - von sich aus die Tat anzeigen, sich damit gegen die eigene Familie zu stellen – und u.U. für

die Abschiebung der Familie verantwortlich gemacht zu werden - noch weiter minimiert wird und darüber hinaus

- die ohnehin kaum vorhandene Bereitschaft der deutschen Zivilbevölkerung, Familien, die ihre Töchter verstümmeln lassen anzuzeigen, ebenfalls noch weiter sinken wird.

Hierzu merken wir an, dass wir der von Ihnen aufgestellten Behauptung, es fehle der deutschen Öffentlichkeit an Bewusstsein für die Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen, aus jahrelanger Erfahrung widersprechen müssen: Das Bewusstsein ist durchaus vorhanden – und problemlos abrufbar.

Dass die TäterInnen dennoch bis heute weitgehend geschützt werden, was sich in völlig fehlenden Gerichtsverfahren widerspiegelt – trotz tausender minderjähriger Verstümmelungsopfer in unserem Land - beruht in nicht unerheblichem Maß auf der ganz bewussten Entscheidung der deutschen Zivilbevölkerung, auf eine entsprechende Anzeige zu verzichten: Das meistgenannte Argument lautet, man „wolle nicht dafür verantwortlich sein, dass die Familie auseinandergerissen wird“, wenn Mutter und/oder Vater der Opfer für einige Zeit inhaftiert würden.

Diese Einstellung bekäme noch mehr „Futter“, wenn künftig die Aussicht auf Abschiebung bestünde: Die TäterInnen könnten sich noch größerer Zurückhaltung der deutschen MitwisserInnen sicher sein.

Als konkretes Beispiel für bewussten, vorsätzlichen TäterInnenschutz durch deutsche Privatpersonen und Institutionen trotz genauer Kenntnis der Strafbarkeit sei der „Fall“ einer Familie aus Gambia genannt (mittlerweile deutsche StaatsbürgerInnen), die bereits vier minderjährige Mädchen (im Alter von zwei bis zehn Jahren) genital verstümmeln ließen und für zwei weitere Mädchen (drei und sechs Jahre) akute Gefahr besteht.

Von dem vierfach-verübten Verbrechen haben mindestens Kenntnis

- eine Journalistin (Kerstin Kilanowski/Morsbach),
- eine Freundin der Journalistin (Cordula Kropke/Hamburg),
- eine Kinderärztin (Marie Coen/Hamburg),
- eine deutsche Bekannte der Familie (Name ist der Ärztin Marie Coen bekannt),
und
- eine deutsche Organisation (TERRE DES FEMMES e.V./Tübingen, Berlin)

und schützen durch ihr Schweigen/Nicht-Anzeige seit Jahren die TäterInnen und verhindern, dass diese strafrechtlich belangt werden.

Es ist vor diesem Hintergrund keineswegs verwunderlich, dass die TäterInnen bereits die Absicht geäußert haben, die beiden jüngsten Töchter (drei und sechs Jahre) verstümmeln zu lassen – schließlich wurden ihnen keine Grenzen ihres Tuns aufgezeigt...

2. Diskriminierung minderjähriger Gewaltopfer durch die geplante Änderung des §78b

Sind die Opfer von Gewalttaten zum Zeitpunkt der Tat noch minderjährig, so ruht bislang die Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nur dann, wenn es sich um Taten der sexualisierten Gewalt (§ 144 bis 174c und 176 bis 179) handelt.

Sämtliche andere schwere Misshandlungen von Kindern (z.B. gem. §224, 225 und 226 StGB) verjähren i.d.R. nach fünf bis zehn Jahren ab dem Tatzeitpunkt.

Gerade wenn die TäterInnen aus dem familiären Umfeld stammen (z.B. Eltern), von denen die kindlichen Opfer in jeder Hinsicht abhängig sind, kann von den Opfern frühestens ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit (Abnabelung von der Familie) erwartet werden, „an den Schritt der Strafverfolgung der erlittenen Verletzungen zu denken.“

Das ist die „Theorie“. Doch die Erkenntnisse der Trauma-Forschung belegen, dass die Aufarbeitung erlittener physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt – bis hin zum Schritt der Strafverfolgung - für die Opfer meist ein jahrzehntelanger, oft lebenslanger Prozess ist. Die Schweiz z.B. hat auf diese Tatsache bereits reagiert und die Verjährung sexualisierter Gewalt komplett abgeschafft.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, bei Genitalverstümmelungen die Verjährung wie bei sexualisierter Gewalt bis zur Volljährigkeit der Opfer ruhen zu lassen.

Die damit verbundene Erwartung, die Opfer zeigten dann selbst die TäterInnen, bzw. ihre eigene Familie als AnstifterInnen an, wird – wie jahrzehntelange Erfahrung zeigt - unerfüllt bleiben!

Dennoch ist dieser Schritt grundsätzlich begrüßenswert:

Denn es ist weder ethisch noch moralisch zu rechtfertigen, dass Gewalttaten, die an Kindern in frühem Alter verübt werden – und Genitalverstümmelungen werden nicht selten an Säuglingen und Kleinkindern verübt – noch vor der Volljährigkeit der Opfer verjähren können – und den Opfern damit jede Chance auf Sühne verwehrt wird.

Jedoch impliziert die Beschränkung der Erweiterung des §78b auf den Tatbestand der Genitalverstümmelung eine Diskriminierung aller anderen minderjährigen Gewaltopfer, die z.B. von Dritten, bzw. ihren Eltern

- mit Gegenständen misshandelt oder verprügelt werden, (§224 StGB)
- verbrüht oder verbrannt werden,
- aufgrund der Gewalt lebenslange bleibende Schäden erleiden (gem. §226 StGB Abs. 1) oder
- derartiger Gewalt unterworfen werden, dass sie in akute Lebensgefahr geraten (§225, Absatz 3, Nummer 1)

da diese Gewalttaten weiterhin NICHT bis zur Volljährigkeit der Opfer ruhen sollen.

Wie ist diese Diskriminierung ethisch-moralisch und rechtlich zu rechtfertigen?

Auf welcher Grundlage soll es weiterhin möglich sein, dass schwerste Gewalttaten gegen Kinder bereits vor deren Volljährigkeit verjähren können?

Wie ist der damit verbundene TäterInnenschutz mit der verfassungsrechtlich abgeleiteten Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern zu rechtfertigen?

Wir suchen diese Rechtfertigung vergebens und bitten daher um die Beantwortung dieser Fragen durch die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Lösungsvorschlag:

§78b wird wie folgt erweitert:

(1) Die Verjährung ruht

- 1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §174 bis 174c, 176 bis 179, §224, § 225 und §226.**

Zu der geplanten Änderung des §5, Nummer 8 sei angemerkt, dass es im Rahmen seiner SCHUTZpflicht die Aufgabe des Staates ist, das – vorhersehbare, systematische – Verbrechen der Genitalverstümmelung zu verhindern. Diese Aufgabe wird durch die Änderung des §5 StGB NICHT gelöst. Aber es wird dadurch zumindest möglich, Verstümmelungen, die bereits im Ausland begangen wurden, in Deutschland zu ahnden.

Da wir – im Interesse der Opfer – hoffen, dass KEIN eigener Straftatbestand „Genitalverstümmelung“ kreiert wird, schlagen wir die folgende Modifizierung vor:

§5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

8a.) gefährliche Körperverletzung (§224), Misshandlung Schutzbefohlener (§225) und schwere Körperverletzung (§226), wenn die Person, gegen die die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

3. FAZIT

Die geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches, insbesondere die explizite Aufnahme der Genitalverstümmelung in den §226 StGB, werden dem erklärten Ziel „rechtliche Schutzlücken“ zu schließen, keineswegs gerecht.

Als Folge sind eine Verschlechterung der Situation der Opfer und eine Verbesserung des TäterInnenschutzes absehbar.

Die geplante Änderung des §78b impliziert die Diskriminierung minderjähriger Gewaltopfer, an denen andere schwerste Gewalttaten außer sexualisierter Gewalt oder Genitalverstümmelungen verübt werden.

Der Gesetzesentwurf geht an der tatsächlichen, verfassungsrechtlich begründeten Aufgabe des deutschen Staates – und zwar den SCHUTZ von Kindern vor Genitalverstümmelung zu sichern und die TäterInnen konsequent zu bestrafen – vorbei.

Die wirklichen SCHUTZ-LÜCKEN werden nicht einmal als solche benannt, geschweige denn geschlossen.

Diese Schutzlücken – und die damit verbundene Schutz- und Chancenlosigkeit der minderjährigen Verstümmelungs-Opfer in unserem Land und den Schutz der TäterInnen vor Strafverfolgung hätte der deutsche Staat direkt zu verantworten.

Genannt seien folgende Punkte:

- a.) Ungehindertes Verbringen minderjähriger Mädchen in Risikoländer/Herkunftsländer der Eltern zum Zweck der Verstümmelung⁶.

Indem der deutsche Staat wissentlich duldet, dass tausende minderjährige Mädchen ungehindert in Länder verbracht werden (meist während der Ferien), in denen sie einem Verstümmelungsrisiko von bis zu 90% ausgesetzt werden (z.B. Ägypten, Äthiopien, Eritrea, Mali, Gambia, Sudan, Somalia usw.), ist er durch die Verletzung seiner Schutzpflicht direkt mit verantwortlich, wenn an diesen Kindern dieses vorhersehbare Verbrechen tatsächlich verübt wird.

Wie ist dies ethisch, moralisch und verfassungsrechtlich zu rechtfertigen?

- b.) die strikte ärztliche Schweigepflicht, wenn ein Kind als Verstümmelungsopfer identifiziert wird, bzw.
- c.) lediglich ein Melderecht (nach §34 StGB), wenn ein Kind als potentielles Opfer identifiziert wird, was in der Praxis konkret bedeutet, dass ÄrztInnen wie Marie Coen in Hamburg die Einleitung von Schutzmaßnahmen (durch Meldung an das zuständige Jugendamt) verweigern können, weil sie „ihre PatientInnen nicht verlieren wollen“ – ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden!

Bereits vor mehr als einem Jahr haben wir den Bundesministerien und auch Ihnen, sehr geehrte Abgeordnete, in dem „Arbeitsauftrag an die Bundesregierung“ die Frage gestellt, wie die – durch die Schweigepflicht - staatlich verordnete KomplizInnenschaft der deutschen ÄrztInnen mit den VerstümmelungstäterInnen ethisch, moralisch und

⁶Diese Tatsache wurde bereits im Jahr 2000 in einer wissenschaftlichen Studie der Afrikanischen Frauenorganisation in Wien, siehe <http://vgarchiv.orf.at/austria/de/specials/fgm/studie.doc> belegt: mehr als 80% der Verstümmelungen wurden im Herkunftsland der Eltern verübt

rechtlich zu rechtfertigen ist. Bitte beantworten Sie endlich diese Frage – und ändern Sie diesen Zustand!

Zur Erinnerung: den Arbeitsauftrag und die völlig neuen ethisch-rechtlichen Fragen, die dort erstmals gestellt wurden – und bisher unbeantwortet blieben - finden Sie hier:

<http://www.taskforcefgm.de/arbeitsauftrag.html>

Eine ausführlichere Erläuterung des „staatlichen TäterInnenschutzes“ finden Sie hier:

http://www.taskforcefgm.de/img/FGM_Dtl_okt08.pdf

Ein wichtiger Hinweis zum Schluss:

Die Zahlen von 4.000 bis 5.000 gefährdeten Mädchen und Frauen, die Sie in dem Entwurf angeben, sind nachweislich falsch und beziffern gerade mal ein Zehntel der tatsächlich gefährdeten minderjährigen Mädchen!

Haben Sie die Quelle eruiert und nachgefragt, wie diese Zahlen zustande kommen?

Diese Daten basieren zum einen auf einer logisch-falschen Auswertung des Zahlenmaterials des statistischen Bundesamtes sowie der Unterschlagung ganzer Risikogruppen. Eine genaue Erläuterung dieser Fehler lassen wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen.

Tatsächlich müssen zwischen 30.000 und 50.000 minderjährige Mädchen in Deutschland als potentielle Verstümmelungsopfer genannt werden.

Um eben diese Mädchen künftig wirkungsvoll vor dem Verbrechen der Genitalverstümmelung zu schützen – und die TäterInnen konsequent zu bestrafen – erwarten wir von Ihnen

- auf die Schaffung des expliziten Straftatbestandes „Genitalverstümmelung“ im §226 StGB zu verzichten, sowie
- die oben genannten tatsächlichen Schutzlücken mit effizienten Maßnahmen zu schließen.

UnterzeichnerInnen:

**Melanie Feuerbach, Entwicklungspolitologin,
Dagmar Schneider, Rechtsanwältin für Akifra e.V.**

www.akifra.org

Jan Holtmeyer, Rechtsanwalt

**Monika Gerstendorfer, Dipl.-Psychologin
für Lobby für Menschenrechte e.V.**

www.lobby-fuer-menschenrechte.de

**Ines Laufer, Initiatorin der
TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung**

www.taskforcefgm.de

Ulla Barreto, Vorstandsvorsitzende TABU e.V.

www.verein-tabu.de

Kontakt: TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung,
Tel.: 040 – 80 79 69 44 (10-19 Uhr)

Mail: info@taskforcefgm.de